

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS**

Wien, am 1987 04 07
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betrifft: Grunderwerbsteuergesetz 1987

Zl. 329-534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 12	GE 9 87
Datum:	8. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>gajc</i>

Hasserbauer

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu überreichen.

Mit dem Ausdruck der besonderen Hochachtung

Hannstauer

Generalsekretär

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 1987 04 07
1010, SCHAUFLEGGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betrifft: Ihre GZ 10 0202/5-IV/10/87;
Grunderwerbsteuergesetz 1987

Zl. 329-534 Dr.B/Z

An das
Bundesministerium für Finanzen.

Postfach 2
1015 Wien

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987.

Zu § 3(1)3:

Die Ausnahme soll zur Verdeutlichung ergänzt werden:

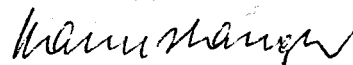
"..im Wege eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens..".

Weil auch Maßnahmen der Flurbereinigung von demselben öffentlichen Interesse an der Agrarstrukturverbesserung getragen sind wie Zusammenlegungsverfahren soll klargestellt werden, daß auch die Flurbereinigung unter die hier normierte Ausnahme fällt.

Zu § 7 Z 2:

Unter Hinweis auf den niedrigeren Steuersatz in der Bundesrepublik Deutschland ersucht der Hauptverband um Prüfung, ob nicht mit einem Steuersatz von 3% das Auslangen im Sinne einer Aufkommensneutralität gefunden werden kann.

In vorzüglicher Hochachtung



Generalsekretär